

Betreff:
Bereich „Golfweg“ in 9551 Bodensdorf;
vorübergehende Sperre

Datum	23.05.2023
Zahl	FE6-STVO-4491/2023 (002/2023) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Alfred Gronold
Telefon	050 536-67216
Fax	050 536-67200
E-Mail	post.bhfe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen verordnet gemäß § 44a in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022, anlässlich der Abhaltung des „Pfingstfußballturniers“ am 27.05.2023 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 22:00 Uhr bzw. bis zur Beendigung der Veranstaltung für den Golfweg im Bereich des Sportplatzes in 9551 Bodensdorf ein

FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)

Das Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" ist am jeweiligen Beginn des gesperrten Straßenstückes in Verbindung mit Scherengittern durch den Veranstalter aufzustellen.

Diese Verordnung tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit Entfernung wieder rechtsunwirksam.

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 – STVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung, geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Derhaschnig

Ergeht an:

1. an den ASKÖ Bodensdorf, z. Hd. Herrn Gotthard Hatberger, Unterberger Weg 64a, 9551 Bodensdorf am Ossiacher See; per RSb
2. die Gemeinde Steindorf a. O.; per e-mail
3. die Polizeiinspektion Bodensdorf; per e-mail
4. das Rote Kreuz Feldkirchen; per e-mail
5. den AVS Feldkirchen; per e-mail
6. das Hilfswerk Feldkirchen; per e-mail
7. die Amtstafel im Haus – Laufzeit bis 27.05.2023

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.